

211.01/7

Richtlinien zum Evangelischen Gottesdienstbuch

In Ausführung von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 21. März 1999 über die Ordnung des Gottesdienstes hat der Oberkirchenrat die nachfolgenden Richtlinien erlassen.

Schwerin, 26. August 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Richtlinien zum Evangelischen Gottesdienstbuch

Grundsätzliches

1. Das Evangelische Gottesdienstbuch öffnet Gestaltungsräume und zeigt viele Möglichkeiten, den Gottesdienst zu feiern. Es tut dies zugleich in der Bindung an die Tradition des Gottesdienstes unserer Kirche.

Alle Entscheidungen zur Gestaltung des Gottesdienstes sollen in der Gemeinschaft der Kirchengemeinde und in der Gemeinschaft aller Kirchengemeinden in der Landeskirche getroffen werden. Zuständig ist der jeweilige Kirchgemeinderat (§ 31 Kirchgemeindeordnung) gemeinsam mit den in der Gemeinde tätigen Pastoren, Kirchenmusikern und anderen Mitarbeitern (§§ 30 und 52 KGO).

2. Die Gottesdienstliturgie richtet sich in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an Grundform I aus. Die angebotenen Variationsmöglichkeiten sollen so eingesetzt werden, daß die Gemeinde darauf vertrauen kann, ihren Gottesdienst wiederzuerkennen und sich in ihm zu Hause zu fühlen.

3. Wesentliches Anliegen auch des Evangelischen Gottesdienstbuches ist es, daß im Gottesdienst möglichst jeweils mehrere Personen Aufgaben übernehmen: Besonders die Begrüßung an der Eingangstür, die Lesungen, die musikalische Ausgestaltung, das Einsammeln der Kollekte, das Fürbittgebet, die Abkündigungen und die Mitwirkung bei Abendmahlsfeiern sind dazu geeignet, daß sich dabei Kirchenälteste, Lektoren und andere Gemeindeglieder verantwortlich beteiligen.

4. Vor jedem Gottesdienst treffen sich alle, die Aufgaben übernommen haben, zum gemeinsamen Rüstgebet (z.B. nach EG 675).

5. Die zum Singen vorgesehenen Stücke der Liturgie sollen nach Möglichkeit auch gesungen werden. Besonders wird darauf hingewiesen, daß das Vaterunser beim Heiligen Abendmahl von der ganzen Gemeinde gesungen werden kann (z.B. EG 716).

6. Die Gemeinde erhebt sich zu folgenden Stücken: Lesungen, Glaubensbekenntnis, Vaterunser, Einsetzungsworte und Segen (siehe auch die Hinweise in der Ordnung des Gottesdienstes, EG 679). Zu den Körperhaltungen im Gottesdienst kann neben dem Stehen, Sitzen und Gehen auch das Knien gehören. Es empfiehlt sich besonders beim Empfang des Heiligen Abendmahls, aber auch bei Gebeten und bei der Beichte. Allerdings müssen die Voraussetzungen dafür in der Gestaltung des Altarpodestes bzw. des Gestühls gegeben sein.

7. Die Einführung zum Evangelischen Gottesdienstbuch (S.11-19) und die über das ganze Buch verteilten Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten sollen unbedingt beachtet werden. Sie geben Anleitung, mit der Liturgie, ihren Varianten und Bausteinen sachgemäß umzugehen. Besonders für den Gebrauch der „Gottesdienste in offener Form“ wird auf die Erläuterungen S.203 verwiesen.

Einzelnes

8. Die Psalmen im Proprium sind in die Form gebracht, die sich zum Singen im Wechsel eignet. Werden sie gesprochen, kann auch die ausführlichere Textfassung im Lektionar oder, wenn für den jeweiligen Sonntag vorhanden, die Fassung im Evangelischen Gesangbuch verwendet werden.

9. Kanzelgruß und Kanzelsegen (siehe hierzu die Erläuterungen S.42/43) sollten auch dann nicht entfallen, wenn der Prediger zugleich Liturg ist. Sie behalten ihren Sinn als Eröffnung und Abschluß der Predigt.

10. Zu den Abkündigungen wird auf die Erläuterungen S.548 verwiesen. Es wird unterstrichen, daß die Fürbitte für einzelne Gemeindeglieder (Kasualien) und die Fürbitte für besondere Anliegen des Gemeindelebens vor dem Fürbittgebet angekündigt werden sollen (siehe S.44). Es empfiehlt sich dafür auch die bisherige Stelle für die Abkündigungen nach der Predigt vor dem Kanzelsegen.

11. Im Abendmahlsteil sollen im Laufe des Kirchenjahres die im Proprium angebotenen verschiedenen Präfationsgebete genutzt werden.

Das seit alters in der mecklenburgischen Landeskirche in Gebrauch stehende Präfationsgebet (bisherige Agende I, Altarausgabe S.240 b + c) kann weiter in Gebrauch bleiben. Es ist besonders für die Passionszeit empfohlen.

Das Sanctus wird in der vertrauten Form (EG S.1152 f.) gesungen.

Auch kann die auf Martin Luther zurückgehende Melodie der Einsetzungsworte in Gebrauch bleiben (bisherige Agende I, Altarausgabe S.23 im Anhang D, Ausgabe für den Pfarrer S.35 im Anhang D).

12. Der Bußtag vor dem Ewigkeitssonntag soll gottesdienstlich begangen werden. Empfohlen wird ein Abendgottesdienst (Liturgie siehe S. 191 ff.).

13. Fällt der 6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn, Epiphanius) auf einen Wochentag, soll an ihm ein Gottesdienst (am Abend, außer am Sonnabend) angeboten werden. Wird am 6. Januar kein Gottesdienst gehalten, tritt das Proprium des Epiphaniusfestes an die Stelle des 1. Sonntages nach Epiphanius.

14. Das Evangelische Gottesdienstbuch sollte als Agende zum Gottesdienst auf jedem Altar vorzufinden bzw. so erreichbar sein, daß es für alle Gottesdienste und gottesdienstlichen Veranstaltungen jederzeit benutzt werden kann. Dabei ist darauf zu achten, daß das Gottesdienstbuch nach Gottesdiensten und Veranstaltungen nicht aufgeschlagen liegenbleibt, sondern geschlossen wird.